

Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Einführung

Wir, die Richter+Frenzel Unternehmensgruppe¹ (nachfolgend "R+F Gruppe" genannt) sind uns unserer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Die R+F Gruppe legt Wert auf verantwortungsvolle langfristige Wertschöpfung und Einhaltung aller nationalen und internationalen Rechtsvorschriften. Beim Bezug von Rohstoffen, Waren und Dienstleistungen erwartet die R+F Gruppe von seinen Geschäftspartnern² daher eine Vorgehensweise, die den Umweltschutz, den fairen Umgang mit Mitarbeitern sowie den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit beachtet. Diese grundsätzlichen Anforderungen der R+F Gruppe an sämtliche Geschäftspartner werden in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner (nachfolgend „Verhaltenskodex“ genannt) geregelt.

Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex bildet die Grundlage aller Geschäftsbeziehungen der R+F Gruppe und gilt für alle juristischen und natürlichen Personen, die Waren und/oder Dienstleistungen selbst oder über Dritte, zum Beispiel verbundene Unternehmen, Vermittler, Handelsvertreter oder Subunternehmer, an die R+F Gruppe verkaufen oder erbringen. All diese Personen werden nachfolgend „Geschäftspartner“ genannt.

Die grundsätzlichen Anforderungen in diesem Verhaltenskodex sind verpflichtend für alle Geschäftspartner der R+F Gruppe und deren Mitarbeiter. Die Geschäftspartner haben die Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex inhaltlich vergleichbar durch geeignete vertragliche Regelungen an ihre Geschäftspartner ent-

lang ihrer Liefer- bzw. Leistungskette weiterzugeben und die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex regelmäßig zu überprüfen.

Grundlagen

Dieser Verhaltenskodex basiert auf folgenden international gültigen Standards und Übereinkommen:

- UN Global Compact
- Internationale Menschenrechtscharta inklusive der relevanten Rechte aus den UN-Zivil- und -Sozialpakten
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), einschließlich des BSCI-Verhaltenskodex sowie des ETI Basis Codes
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
- Pariser Klimaschutzabkommen
- Minamata-Übereinkommen
- Basler Übereinkommen
- POP-Übereinkommen
- Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (Deutschland)

¹ Zur Richter+Frenzel Unternehmensgruppe gehören die Richter+Frenzel GmbH + Co. KG sowie ihre Tochtergesellschaften, die Richter+Frenzel Logistik GmbH + Co. KG, die Richter+Frenzel TBU GmbH + Co. KG und die WVG Werkzeug-Vertrieb GmbH.

² In diesem Dokument wird aufgrund der besseren Lesbarkeit die männliche Schreibform verwendet. Dies ist keine Diskriminierung von weiblichen oder diversen Personen.

A) Welche Gesetze müssen eingehalten werden?

Alle Geschäftspartner der R+F Gruppe müssen die geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen, insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Gesetze, Vorschriften und Gesetze zur Produktsicherheit sowie Umweltschutzbestimmungen, einhalten. Sollten die Anforderungen dieses Verhaltenskodex über die lokal geltenden Gesetze und Vorschriften hinausgehen, ist der Verhaltenskodex verbindlich. Um Menschen- und Arbeitsrechte sowie den Umweltschutz zu garantieren, verpflichten sich die Geschäftspartner zum Schutz der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz festgehaltenen geschützten Rechtspositionen. Alle Geschäftspartner haben gemäß den Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu handeln. Alle Geschäftspartner unterstützen etwaige Maßnahmen der R+F Gruppe, die nach § 3 LkSG unter anderem die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Abs. 1 LkSG), die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3 LkSG), die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5 LkSG), die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs. 1 und 3 LkSG) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Abs. 4 LkSG) betreffen.

Eine Umgehung der Regelungen dieses Verhaltenskodex durch anderweitige Vereinbarungen oder Maßnahmen ist unzulässig.

Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Verhaltenskodex und den jeweiligen lokalen gesetzlichen Bestimmungen, haben die Geschäftspartner die R+F Gruppe unverzüglich darüber zu informieren.

B) Welche Sozialstandards müssen eingehalten werden?

1. Keine Kinderarbeit

In keiner Phase des Produktions- oder Bearbeitungsprozesses darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Geschäftspartner müssen sich an die Mindeststandards der ILO-Normen zum

Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit halten. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und in keinem Fall unter 15 Jahren liegen. Innerstaatliche Normen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Beschäftigungsverhältnis sind einzuhalten (es gelten die Ausnahmen der einschlägigen ILO-Normen).

Wenn Geschäftspartner Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, beschäftigen möchten, haben sie vorab sicherzustellen, dass

- die Art der vom minderjährigen Mitarbeiter auszuübenden Tätigkeit sich nicht negativ auf dessen Sicherheit, Gesundheit, Entwicklung oder Moral auswirkt;

und

- die Arbeitszeiten der minderjährigen Mitarbeiter die Teilnahme an Berufsbildungsprogrammen, die von zuständigen Stellen anerkannt sind, nicht beeinträchtigen.

2. Keine Zwangsarbeit

Alle Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder Sklavenarbeit werden strikt abgelehnt und sind zu unterlassen. Dies umfasst jede Arbeits- oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, moderne Sklaverei, unfreiwillige oder ausbeuterische Gefängnisarbeit, Menschenhandel oder andere Formen der Ausbeutung. Kein Mitarbeiter darf direkt oder indirekt mit Gewalt und/oder Einschüchterung zur Arbeit gezwungen werden. Niemand darf verbaler, psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt werden. Den Mitarbeitern der Geschäftspartner steht das Recht zu, ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen.

3. Keine Benachteiligung und Diskriminierung

Die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zwingend zu beachten.

Jegliche Art von Diskriminierung ist untersagt. Verboten ist insbesondere jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung aufgrund der ethnischen Abstammung, der sozialen Herkunft, des Gesundheitsstatus, der Rasse, der Sprache, der Heimat und der Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, des Glaubensbekenntnisses, einer religiösen oder politischen Anschauungen, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Familienstands, der Nationalität, der sexuellen Orientierung, einer Schwangerschaft oder anderer persönlicher Merkmale.

4. Angemessene Vergütung und Sozialleistungen

Die Geschäftspartner gewährleisten, dass die gezahlte Vergütung mindestens dem gesetzlichen/tariflichen oder dem branchenüblichen Mindestlohn des jeweiligen Landes entspricht. Falls es keine gesetzlichen oder branchenüblichen Mindestlöhne gibt, haben die Geschäftspartner zu gewährleisten, dass die gezahlte Vergütung die Grunderfordernisse der Mitarbeiter unter der Berücksichtigung der ihnen zurechenbaren Umstände (z.B. Teilzeitbeschäftigungen, Nebentätigkeiten) abdecken. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass keine Ungleichbehandlung stattfindet. Eine Ungleichbehandlung läge beispielsweise dann vor, wenn für gleichwertige Arbeit ohne Sachgrund ungleiches Entgelt bezahlt wird. Die Vergütungen sind rechtzeitig, regelmäßig und vollständig in der Landeswährung des jeweiligen Geschäftspartners zu zahlen. Falls ein Geschäftspartner seinen Mitarbeitern Unterkünfte zur Verfügung stellt, müssen diese sauber und sicher sein.

5. Geregelter Arbeitszeiten und nachweisbare Arbeitsbedingungen

Arbeitszeiten (inklusive Mehrarbeit) haben dem jeweils geltenden Recht, den jeweiligen Branchenstandards oder den maßgebenden ILO-Übereinkommen zu entsprechen, je nachdem, welche dieser Regelungen strenger ist.

Die Geschäftspartner haben die wesentlichen Arbeitsbedingungen (zum Beispiel Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsstunden, Vergütung) ihrer Mitarbeiter mindestens in Textform (dort wo gesetzlich die Schriftform vorgesehen ist, ist die Schriftform einzuhalten) niederzulegen.

6. Vereinigungsfreiheit

Alle Mitarbeiter der Geschäftspartner haben im Rahmen der jeweils gültigen staatlichen Gesetze oder den ILO-Übereinkommen jederzeit das Recht, sich Vereinigungen ihrer Wahl anzuschließen, diese zu gründen und Kollektivrechte auszuüben (Wegen der Wahrnehmung dieser Rechte dürfen die betreffenden Mitarbeiter nicht benachteiligt werden).

7. Verbotene Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen von Geschäftspartnern gegenüber ihren Mitarbeitern dürfen nur im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen erfolgen.

Kein Mitarbeiter darf verbaler, psychischer, physischer, sexueller oder körperlicher Gewalt, Nötigung, Belästigung oder sonstigem Missbrauch ausgesetzt werden.

8. Gesundheitsschutz

Die Geschäftspartner haben ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu gewährleisten und treffen die dafür erforderlichen Maßnahmen. Diese Maßnahmen müssen mindestens die jeweils geltenden nationalen Bestimmungen erfüllen. Darüber hinaus ist eine ständige Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz anzustreben.

Alle Mitarbeiter sind regelmäßig in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Notfälle am Arbeitsplatz zu schulen. Die Schulungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die R+F Gruppe setzt die Einhaltung des ETI Basis Codes von seinen Geschäftspartnern voraus. Die Geschäftspartner dürfen die vorgeannten Verpflichtungen nicht durch die Zwischenschaltung von Subunternehmern oder anderweitigen Vertragsgestaltungen umgehen, sondern haben bei Einschaltung von Subunternehmern sicherzustellen, dass auch diese die vorgeannten Verpflichtungen einhalten.

9. Achtung menschlicher Grundbedürfnisse

Die Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass durch ihre Geschäftstätigkeit keine schädlichen Immissionen, insbesondere keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßige Wasserentnahmen eintreten, die die natürlichen Ernährungsgrundlagen erheblich beeinträchtigen.

10. Verantwortungsvolle Beschaffung von Konfliktmineralien

Als Teil der allgemeinen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette wird von allen Geschäftspartnern erwartet, dass sie die Sorgfaltspflichtenprozesse und Rückverfolgbarkeit in ihrer gesamten Lieferkette für alle Mineralien sicherstellen. Es wird erwartet, dass die Geschäftspartner die geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Mineralien aus Konfliktgebieten und Gebieten mit hohem Risiko kennen und die Einhaltung dieser Gesetze im Einklang mit den OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sicherstellen.

C) Welche Umweltstandards müssen eingehalten werden?

1. Umweltgenehmigungen

Alle Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und –Zulassungen eingeholt, auf aktuellem Stand gehalten und befolgt werden.

2. Klima- & Ressourcenschutz

Schädliche Umweltbelastungen sollen vermieden werden. Die Geschäftspartner sind angehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gefährliche Bodenverunreinigungen, Luftemissionen, Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch zu reduzieren und auf ein Minimum zu beschränken.

Die Geschäftspartner sind zudem angehalten, die Ressourceneffizienz eingesetzter Materialien zu erhöhen und die Umweltfolgen ihrer Geschäftstätigkeit auf ein Minimum zu beschränken. Der Wasserverbrauch, Ausbringungen im Boden und Wasser sowie der entstehende Abfall sind auf das Mindestmaß zu beschränken, Biodiversität ist zu erhalten und die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Die Geschäftspartner sind dazu angehalten, ihre CO₂-Bilanz zu senken. Alle Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass innerhalb der Lieferkette keine Rodung von Primärwäldern und anderen besonders schützenswerten Gebieten (High Conservation Value) stattfindet und kein Anbau auf Flächen erfolgt, die seit Juli 2008 gerodet wurden.

3. Gefahrstoffe

Alle Geschäftspartner haben eine klare Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, Chemikalien und Substanzen sowie ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen. Zur Vermeidung umweltbezogener Risiken haben die Geschäftspartner die Regelungen des Minamata-Übereinkommens sowie des POP-Übereinkommens im Zusammenhang mit Quecksilber und Chemikalien einzuhalten. Des

Weiteren haben sie die Verbote zur Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommen zu beachten.

4. Verpackungen

Alle Geschäftspartner haben umweltfreundliche Verpackungen einzusetzen. Dazu soll auf Verpackungen – sofern möglich – verzichtet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollen Verpackungen verringert oder hilfsweise zumindest hinsichtlich ihrer negativen Umwelteffekte verbessert werden. Eine Verpackung gilt als umweltfreundlicher, wenn sie eine Mehrweg-Verpackung ist, möglichst wenig Material verbraucht, recyclingfähig ist und aus Sekundärrohstoffen bzw. aus alternativen Materialien oder zertifiziertem Papier besteht.

D) Welche wirtschaftlichen Standards müssen eingehalten werden?

1. Bestechung und Korruption

Jegliche Form der Bestechung oder Korruption wird nicht toleriert. Alle Geschäftspartner und deren Beschäftigte haben sich so zu verhalten, dass keine persönliche Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung entsteht. Die Geschäftspartner haben sich insoweit an die geltenden nationalen und internationalen Normen und Standards zu halten; dazu zählen neben den Bestimmungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts insbesondere auch die Beachtung der Vorschriften zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung („Corporate Governance“) und die Regelungen zur Verhinderung von Bestechung, illegalen Geldtransfers („Geldwäsche“) und Korruption.

Sollten Geschenke in einem Land eines Geschäftspartners der Sitte und der Höflichkeit entsprechen, ist zu beachten, dass dadurch keine verpflichtenden Abhängigkeiten entstehen dürfen und die geltenden landesrechtlichen Normen eingehalten werden.

2. Schutz von Daten und Vertraulichkeit

Die Geschäftspartner haben die im Zuge der Geschäftstätigkeit erhaltenen persönlichen und vertraulichen Informationen zu schützen und zu wahren sowie die Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen geltenden Vorschriften auf dem Gebiet des Datenschutzes zu gewährleisten. Dabei haben die Geschäftspartner insbesondere sicherzustellen, dass über vertrauliche Geschäftsinformationen oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten mit der R+F Gruppe zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen bewahrt wird, und dass diese nicht in unzulässiger Weise verwendet oder gegenüber unberechtigten Dritten offengelegt werden.

3. Rechte lokaler Gemeinschaften

Die Geschäftspartner haben geltende lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte, insbesondere solche von indigenen Gemeinschaften zu beachten. Gesetzlich erlaubte Landnutzungsänderungen bedürfen der dokumentierten Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften.

E) Umsetzung der Anforderungen

1. Einhaltung des Verhaltenskodex und Sanktionen

Die R+F Gruppe behält sich vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex zu überprüfen. Hierfür haben die Geschäftspartner schriftliche Auskunft auf Anfragen zu geben (z.B. Self-Assessment Fragebogen) und angekündigte Vorortbesichtigungen des Betriebs zu ermöglichen. Die Geschäftspartner haben dabei zum Zweck der jeweiligen Prüfung Einblick in die entsprechenden Dokumentationen zu gewähren.

Mit der Prüfung dürfen von der R+F Gruppe beauftragte Dritte (z.B. Auditoren) beauftragt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Geschäftspartnern oder Dritten sind von der

Auskunftspflicht und Prüfmöglichkeit ausgenommen. Vorortbesichtigungen sind durch die R+F Gruppe mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen anzukündigen und innerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen.

Im Falle einer Nichteinhaltung der Regelungen dieses Verhaltenskodex ist der betreffende Geschäftspartner verpflichtet, unverzüglich und eigenständig alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Bei Verstößen können gegenüber dem Geschäftspartner Abmahnungen ausgesprochen werden, die R+F Gruppe ist hierzu aber nicht verpflichtet, um weitergehende Rechte auszuüben. Unabhängig davon, ob ein direkter Geschäftspartner der R+F Gruppe oder die von diesem wiederum eingesetzten Subunternehmer die erforderlichen Abhilfemaßnahmen unterlassen, um die Regelungen des Verhaltenskodexes unverzüglich einzuhalten, und unabhängig davon, ob ein einmaliger oder fortgesetzter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes vorliegt, ist die R+F Gruppe berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit ihrem Geschäftspartner außerordentlich und fristlos, hilfsweise zum nächst zulässigen Termin, zu beenden.

2. Meldung von Verstößen - Beschwerdeverfahren

Verstöße oder drohende Verstöße gegen den Verhaltenskodex seitens des Geschäftspartners oder innerhalb der jeweiligen Liefer- bzw. Leistungskette sind von dem betreffenden Geschäftspartner unverzüglich der R+F Gruppe bekanntzugeben.

Hinweise zu Verstößen oder drohenden Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex können der R+F Gruppe jederzeit – auch in anonymisierter Form – über das eingerichtete Hinweisgebersystem auf <https://app.whistle-report.com/report/fc83fb86-8738-4133-9419-8f3518ab7b97> gegeben werden. Die Hinweisgeber werden über die Bearbeitung und das Ergebnis informiert.

Bei der Abgabe von Hinweisen sind die berechtigten Interessen der Geschäftspartner sowie die Rechte von Mitarbeitern, insbesondere bezüglich des Schutzes von Daten und Geschäftsgeheimnissen, zu wahren; entsprechendes gilt bei Verstößen oder drohenden Verstößen von Subunternehmern der Geschäftspartner.

Die Geschäftspartner haben potenziell Betroffene über die Rechte, die sich aus diesem Verhaltenskodex ergeben, zu informieren und auf die Möglichkeit der Meldung von Verstößen an die R+F Gruppe hinzuweisen.

E-Mail Hinweisgebersystem:
<https://app.whistle-report.com/report/fc83fb86-8738-4133-9419-8f3518ab7b97>

Telefon: +49 800 3800 999

F) Kenntnisnahme und Einverständnis

Wir bestätigen den Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Richter+Frenzel Unternehmensgruppe erhalten und seinen Inhalt verstanden zu haben. Wir verpflichten uns diesen Verhaltenskodex einzuhalten.

Ort, Datum

Geschäftspartner Stempel/Unterschrift